

Aussteller, den Indossanten, und gegen den Acceptanten des Wechsels verloren gehe, während die jenseits angenommene Fassung nur den Verlust des Regresses gegen den Acceptanten ausdrücklich erwähnt. Nun ist es aber jedenfalls deutlicher, wenn, wie gedacht, auch des Regressverlustes gegen den Aussteller und Indossanten ausdrückliche Erwähnung gethan wird. Ich muß dabei bemerken, daß auch die Herren Königl. Commissarien sich mit der diesseits gewählten Fassung in der ersten Kammer einverstanden erklärt haben, in so weit nach den Worten: „sondern auch“ hinzugesetzt werden soll: „die Wechselklage“; dieser Zusatz scheint allerdings nöthig. Ich würde also, wenn die geehrte Kammer der Deputation beitrifft und bei der frühern Fassung beharrt, vorschlagen, daß man bei der Redaction nach den Worten: „sondern auch“ noch die Worte: „die Wechselklage“ hinzufüge.

Königl. Commissar D. Einert: Meine Herren, das Wort: „auch“ im Entwurfe steht damit gar nicht in Berührung. Nämlich es findet die Klage gegen den Acceptanten statt, auch ohne daß der Protest vorliegt. Um die Klage gegen den Acceptanten zu haben, braucht man keinen Protest, dies bildet aber die Ausnahme. Ist der Wechsel domiciliirt, dann brauche ich auch, wenn ich gegen den Acceptanten klagen will, den Protest. In allen andern Fällen kann ich den Acceptanten belangen auch ohne Protest; aber bei domiciliirten Wechseln muß ich den Protest haben. Deshalb steht das Wort: „auch“ in der Regierungsvorlage. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß diese Klage, die man gegen den Acceptanten anstellt, keine Regressklage ist, sondern es ist eine directe Klage, die aus dem Accepte hervorgeht, aber sie erscheint in der Form einer Regressklage. Nämlich ich brauche den Protest dazu und muß mich auf den Protest beziehen, um diese Klage anzustellen. In dieser Beziehung wollte ich nur das Wort: „auch“ rechtfertigen. Uebrigens wenn beide Kammern in Ansehung der Fassung des Paragraphen nicht einstimmig sind, so würde das Sache der Redaction sein. Im Hauptwerke sind sie darüber einverstanden, daß das Dogma in dieser und in der andern Fassung richtig enthalten ist.

Referent Abg. D. Haase: Ich wiederhole, daß die Herren Königl. Commissarien die Fassung, welche die diesseitige Kammer angenommen hat, früher gegen die Deputation gebilligt haben; sie ist im Einverständniß mit den Herren Königl. Regierungscommissarien der Kammer von der Deputation vorgeschlagen worden. Es ist demnach die Fassung, welche die Deputation gegeben und welche die Kammer angenommen hat, auch im Sinne der hohen Staatsregierung. Die Herren Regierungscommissarien haben selbst früher anerkannt, daß die Fassung, welche die Vorlage enthält, dunkel sei, und auf die Weise, wie von der Deputation geschehen, zu verbessern sei. Ich habe daher im Namen der Deputation den Antrag an die geehrte Kammer zu stellen, die bereits von ihr angenommene Fassung beizubehalten.

Königl. Commissar D. Einert: Ich halte dafür, daß das lediglich eine Sache der Redaction ist. Es sind hier bloß

drei verschiedene Formen für eine und dieselbe Wahrheit aufgestellt.

Referent Abg. D. Haase: Es scheint mir das mehr, als eine Sache der Redaction zu sein. §. 181 der Vorlage ist von beiden Kammern abgelehnt worden; jede derselben hat statt solchen eine neue Fassung für diesen Paragraphen gegeben und angenommen, mithin kann es sich nur um diese beiden Fassungen, nicht aber um die Fassung im Entwurfe handeln. Es fragt sich nur, welche von beiden Fassungen, die in den Kammern angenommen worden sind, ist vollkommener? und da erscheint als die vollkommener die, welche von unserer Kammer gegeben worden ist, weil sie das Verhältniß des Ausstellers und Indossanten mit berührt, was erst aus der von der ersten Kammer gegebenen Fassung mit Hülfe der Auslegung heraus zu interpretiren ist.

Abg. D. v. Mayer: Ich würde doch dem Herrn Referenten vorschlagen, mit der Deputation sich dahin zu vereinigen, daß die Worte: „die Wechselklage“ gleich jetzt in die Fassung aufgenommen würden. Es ist das nicht sowohl Sache der Redaction, als vielmehr ein wirkliches *Dismissum* des vorigen Berichterstatters, was verbessert werden muß.

Präsident Braun: Sind die Deputationsmitglieder damit einverstanden, daß das Wort: „Wechselklage“ in die Fassung der Deputation aufgenommen werde?

(Dieselben erklären sich damit einverstanden.)

Referent Abg. D. Haase: Ich trug Bedenken, zu der Fassung, die bereits angenommen worden ist, einen ausdrücklichen Vorschlag zu machen, indeß bin ich damit vollkommen einverstanden.

Präsident Braun: Da die hohe Staatsregierung selbst sagt, es sei Sache der Redaction, so glaube ich, ohne Bedenken die Frage darauf richten zu können.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe bereits den einzigen Grund angegeben, welcher mich behindert, einen Vorschlag zu machen.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: Will sie bei der Fassung des §. 181 beharren, die sie bei ihrer ersten Berathung angenommen und beschlossen hat, mit Aufnahme des Wortes: „Wechselklage“, und damit zugleich die Fassung der ersten Kammer ablehnen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Elftes Capitel.

Von Bervielfältigung der Wechsel.

§§. 182 — 205.

Zu §. 184.

Dieser Paragraph lautet im Entwurfe so:

„Die Einlösung eines einzigen Exemplars geschieht, wenn wider die Rechtfertigung des Präsentanten zur